

Ablauf Zuführaktion Westbalkan (Beginn Februar 2017)

I. Einleitung

Momentan befinden sich außerhalb der für das beschleunigte Asylverfahren vorgesehenen Landeseinrichtungen rund 2.000 Personen, die diesem Verfahren zugeordnet werden können. Momentan läuft eine Abfrage in den betroffenen Landeseinrichtungen, welche dieser Personen bereits beim BAMF war, bspw. vor der Schließung der NU Büren. Der Personenkreis wird sich daher noch verringern.

Die Personen, die dem beschleunigten Asylverfahren zugeordnet werden können, aber noch nicht beim BAMF waren, sollen in einer Sonderaktion den BAMF Ankunftscentren in Münster und in Mönchengladbach zugeführt werden. Hier sollen Sie innerhalb von 48 Stunden ihren – voraussichtlich- ablehnenden Bescheid erhalten und zeitnah zu einer freiwilligen Ausreise bewogen oder abgeschoben werden.

Für den gesamten Zeitraum sollen die Personen in einer dem jeweiligen Ankunftszentrum räumlich nahegelegenen EAE verbleiben. Dennoch ist die Aktion nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit angedacht. Unbedingt vermieden werden muss ein längerer Aufenthalt in den EAEen, damit nicht der Eindruck in der Öffentlichkeit entsteht, dass eine „Abschiebeeinrichtung“ betrieben wird. Daher schlage ich vor, dass Personen bei denen eine Rückführung binnen 8 Wochen scheitert in eine Verfahreseinrichtung transferiert werden.

II. Verfahrensablauf

Der folgende Verfahrensablauf stellt ein Ideal dar. Weiter werden die einzelnen Arbeitsschritte hier mit Datum versehen. Es handelt sich aber um einen rollierenden Ablauf, sodass die Daten wöchentlich fortlaufend zu lesen sind.

Lfd. Nr.	Datum	Aktion	Dauer	verantwortlich	Zeitraumen in Arbeitstagen
1	30.01.	Transfer aus ZUEen in EAE Köln und Münster (jew.150 Personen)		BRA/ ZUE/ EAE	X+ 0
2	31.01.	Termin Aktenanlage beim AZ Mönchengladbach und Münster (jew. 150 Personen)		AZ	X+1
3	01.02	Bescheiderstellung und Übergabe in EAE oder AZ		AZ	X+2
4	02.02.	Beginn Rechtsmittelfrist		AZ	X+3
5		Informationsveranstaltungen über freiwillige Ausreisen		ZAB/ EAE	X+
6	09.02.	Ende der Rechtsmittelfrist		AZ / ZAB	X+10
7		Individuelle Belehrung Abstimmung mit ZFA und ZRK, Planung/ Buchung Flüge		ZAB	X+
8	14.02.	Vollziehbarkeitsmitteilung an ZAB		AZ/ ZAB	X+15
9	20.02.	ZRK Flieger für freiwillige Ausreisen		ZAB / ZRK	X+21

ENTWURF

10	22.02.	ZFA Flieger		ZAB/ ZFA	X+23
11	27.03. Achte Woche	Exit Datum Transfer in 30a Einrichtung		ZAB/ BRA	

III. Einzelheiten

1. Erforderliche Platzkapazitäten und Eingriff in den EAE Sollprozess

Zu beachten ist, dass bereits die vierte Woche angebrochen ist, ehe das erste Kontingent regulär per Flugzeug zurückgeführt werden kann. Daher werden pro EAE rund 600 Plätze geblockt werden müssen.

a) EAE Münster

Die EAE Münster dürfte mit rd. 500 Plätzen in der Oxford Kaserne und rd. 1000 Plätzen in der York Kaserne ausreichende Platzkapazitäten haben. Hier empfiehlt sich die Oxford Kaserne zu nutzen, auch wenn sie nicht direkt an das Gelände des BAMF AZ anschließt, weil so der Regelbetrieb der EAE nicht gestört wird und eine Durchmischung der Asylsuchenden verhindert wird.

b) EAE Bonn (Außenstelle Köln)

Die EAE Mönchengladbach ist aktuell gesperrt. Daher empfehle ich die EAE Köln zu nutzen, die als Außenstelle der EAE Köln über 800 Plätze verfügt und auch nicht an der Easy Verteilung teilnimmt. Daher würde auch hier kein Eingriff in das EAE Regelverfahren stattfinden, weil die EAE Köln als Außenstelle der EAE Bonn betrieben wird und deren Registrierkapazitäten nutzt. Auch hier dürften daher genügend Platzkapazitäten vorhanden sein. Aus der EAE Köln wäre eine Zuführung in das AKZ Mönchengladbach unproblematisch möglich.

c) EAE Mönchengladbach

Für den Fall, dass die Platzkapazitäten nicht ausreichen, könnte noch die EAE Mönchengladbach einbezogen werden. Diese Einrichtung bietet den Vorteil, dass sie sich in räumlicher Nähe zum AZ Mönchengladbach befindet. Allerdings hat sie eine Kapazität von nur 200 Plätzen. Bei einer starken Frequentierung würde daher ggf. zu stark in den EAE Soll - Prozess eingegriffen werden. Weiter wird die Einrichtung erst im Februar den Betrieb wieder aufnehmen. Erfahrungsgemäß wird eine kurze Zeit benötigt, bis die Soll Prozesse eingespielt sind.

2. Beachtung der Nationalitäten

Um das Verfahren in den Einrichtungen zu vereinfachen, aber gleichzeitig die Auslastung der vorhandenen Dolmetscher beim BAMF nicht zu überlasten, ist es an der BR Arnsberg die Zusammensetzung der jeweils 150 in die EAE zu transferierenden Personen genau abzustimmen. Hier könnten hierdurch bereits frühzeitig ein Flug mit bspw. 2 Ziel Destinationen geplant werden. Allerdings wird sich die Gruppe im Verfahrensablauf mehr und mehr durchmischen.

Die Koordination Asyl benötigt zur Planung der Transfers etwa 3 Werktage. Weiter benötigt die Einrichtung einige Tage zur Vorbereitung der Aktion. Insgesamt sollten daher 5 Werktage bzw. eine Woche Vorlauf eingeplant werden.

ENTWURF

3. Rückführungsquote

Nicht abgesehen werden kann, wie viele Personen tatsächlich zurückgeführt werden können. Zum einen kann nicht vorhergesagt werden, wie viele Personen sich für eine freiwillige Rückkehr entscheiden. Ebenso wenig, wie viele Personen Rechtsmittel einlegen. Bei Einlegen von Rechtsmitteln verzögert sich das Verfahren in der Regel um ca. eine Woche, wenn auch ein Eilantrag eingelegt wird. Andernfalls kann das Verfahren fortgesetzt werden. Bei guter Abstimmung können diese Personen dann zeitnah mit einem Folgeflug zurückgeführt werden.

Eine erste grobe und überwiegend auf Erfahrungswerten der ZAB Bielefeld Einschätzung hat ergeben:

Nr.	Land	Rückführungsquote	Freiwillig	Abschiebung	Untertauchen
1	Georgien	30%:	10%	10-20%	Rest
2	Bosnien/ Mazedonien	70 %	60-70%	Rest	10-20%
3	Serbien	60 %	30%-40%	10%-20%	Rest
4	Albanien	60 %	50%	10%	40%
5	KOSOVO	Da die Zahlen sehr stark schwanken konnten keine Zahlen geliefert werden.			

Folglich kann von einer Rückführungsquote im ersten Anlauf von idealerweise 75 % gerechnet werden. Das bedeutet, dass von 150 Personen rund 112 Personen zurückgeführt werden können, 38 Personen sich dem Verfahren entziehen. Sofern die Personen untertauchen sind sie spätestens in der Folgeweche als Abwesend zur Fahndung auszuschreiben.

Ein nicht unerheblicher Teil der Personen kann erkranken. Weiter wird ein Teil der Personen Schwanger sein. Hieraus können sich Hindernisse bzgl. der Rückführbarkeit ergeben. Wie hoch die Anzahl dieser Personen ist, kann nicht vorhergesagt werden.

Daher ist schon jetzt festzulegen, ab welcher Aufenthaltsdauer die Personen im Anschluss in eine Verfahrenseinrichtung zu verbringen wäre. Um den Eindruck des Betriebes einer Abschiebeeinrichtung zu verhindern, der Unterbringungspraxis des Landes und dem EAE Soll Prozess gerecht zu werden, schlage ich vor, dass die Personen spätestens nach 8 Wochen in eine Verfahrenseinrichtung verbracht werden müssen. Schon in diesem Fall wären die Kapazitäten in den EAEen für etwa 12 bis 14 Wochen geblockt, wobei idealerweise zum Ende des Verfahrens nicht mehr die volle Platzzahl benötigt wird. Dennoch würde eine Sondernutzung der EAEen so bis in den April hinein erforderlich sein, wenn eine zeitnahe Rückführung scheitert.

4. Informationen über freiwillige Ausreisen

Um die Bereitschaft zu freiwilligen Ausreisen zu erhöhen, sollten die Informationen über diese Möglichkeit während des Verbleibs in den EAEen intensiviert werden.

Dies kann z.B. durch gesammelte Informationsveranstaltungen geschehen. Soweit bei der Zuführung aus den ZUEen bereits auf die Ethnien geachtet wird, können diese Info Abende in „Schwerpunkt“ Sprachen durchgeführt werden. Dies könnte z.B. durch die Dolmetscher,

ENTWURF

die auch für das BAMF arbeiten, begleitet werden. Allerdings wäre dann auch ein ZAB oder ein durch die ZAB geschulter EAE Mitarbeiter benötigt, der die Veranstaltung leitet. Große Sammelveranstaltungen bergen allerdings immer die Gefahr mangelnder Verbindlichkeit

Ergänzend sollten daher bspw. größere Familienverbände angesprochen werden. Dies könnte ebenfalls durch geschulte und von Dolmetschern unterstützte EAE Mitarbeiter erfolgen.

Letztlich sollte die ZAB nach erfolgter Vollziehbarkeitsmitteilung eine letztmalige Information der Betroffenen vornehmen.

5. Einbindung der ZFA und ZRK

a) allgemein

Die ZFA und ZRK sind möglichst schon jetzt einzubinden, damit sichergestellt werden kann, dass ab dem 18.2. bzw. 22.2 Flugkontingente bereit stehen. Abzufragen ist noch der Vorlauf zu dem die Personen genau benannt sein müssen. Ggf. ergibt sich die Möglichkeit bereits früher oder die Notwendigkeit später Flüge zu buchen.

b) Die ZRK im Besonderen

Weiter ist mit der ZRK zu überlegen, ob es sinnvoll ist bereits in der zweiten Woche ein Flugkontingent für diejenigen bereit zu stellen, die sich noch vor Erhalt des Bescheides bzw. Ende der Rechtsmittelfrist für eine freiwillige Ausreise entscheiden.

6. Einbindung der Kommunen und BRen

Die Aktion sollte zeitnah gegenüber den betroffenen Kommunen und Bezirksregierungen kommuniziert werden. Gerade im Fall von Abschiebungen müssten durch diese ggf. eine medizinische Begleitung in Absprache mit der ZAB sichergestellt werden.

Gez. Reckermann